

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang 2006

Ausgabe - Nr. 26

Ausgabetag 23.06.2006

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

GEMEINDE EVERSWINKEL

174	14.06.06	Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbe- und Industriegelände III"	310 – 311
-----	----------	---	-----------

KREIS WARENDORF

175	13.06.06	a) Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Was- serrechtsverfahren	312
176	12.06.06	b) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsent- scheidungen	313

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ vom 21.02.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 21.02.2006 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ gemäß dem Planentwurf vom 02.02.2006 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 02.02.2006.“

Gegenstand der Planänderung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches mit Überplanung der Flächen der Fa. Nebelung.

Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ in der Fassung der 5. Änderung wird mit der Begründung zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Bauverwaltungsamt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 14.06.2006

Der Bürgermeister


(Banken)

1201

GEMEINDE EVERSWINKEL

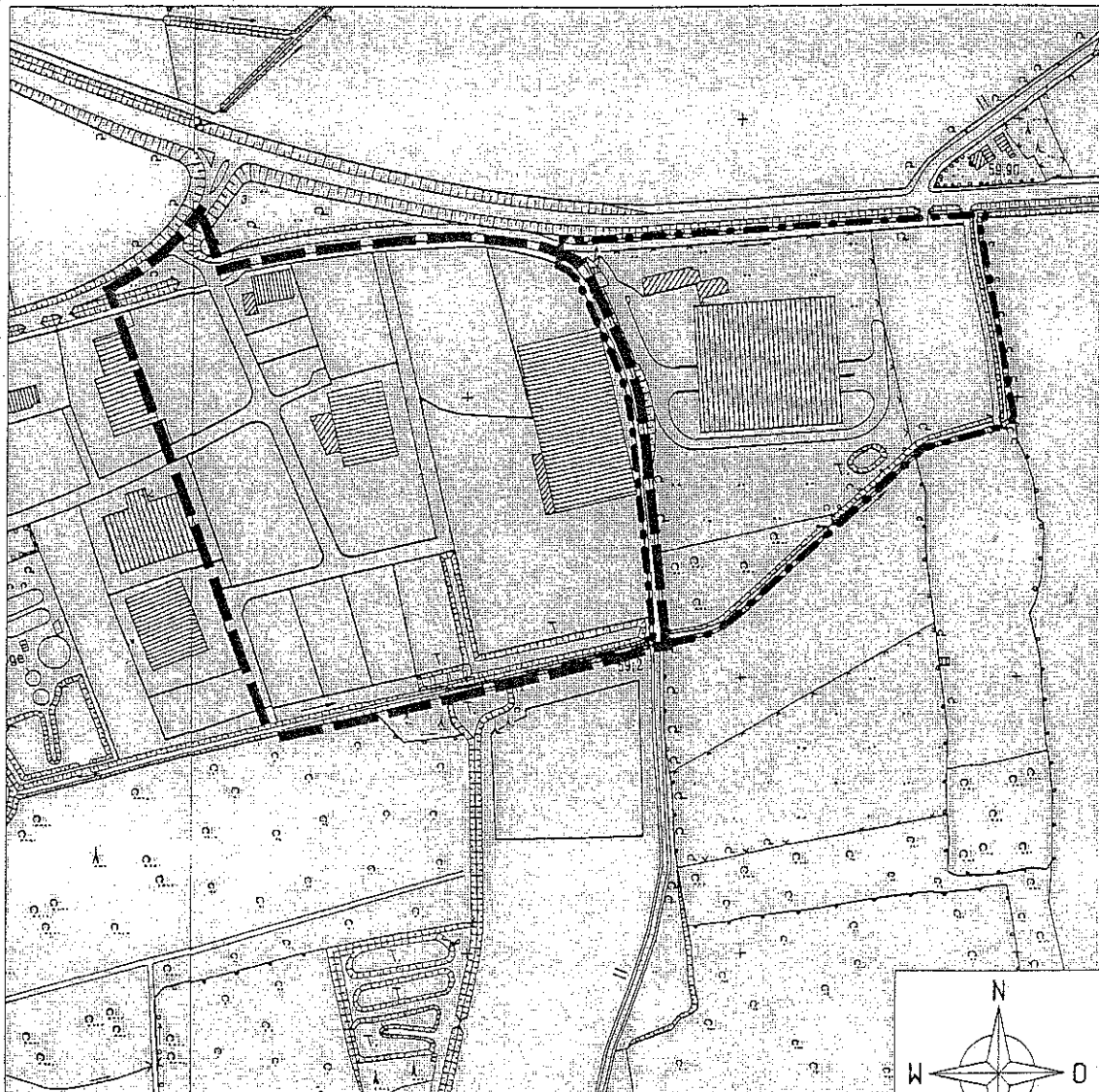


Bebauungsplan Nr. 42

"Gewerbe- u. Industriegelände III"

5. Änderung

M. 1:2000



——— Geltungsbereich - - - - - Änderungsbereich

Übersichtsplan M. 1:5000